



Merkblatt

Tierschutzanforderungen an die Hundehaltung

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf die Haltung von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*) und enthält die wichtigsten Bestimmungen. Maßgeblich in Hinblick auf die Anforderungen an die Hundehaltung bleibt die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV). Ausnahmen gelten nur im Falle eines Transportes oder einer aktuellen tiermedizinischen Behandlung.

1. Allgemeine Anforderungen

Für die Haltung aller Hunde gelten folgende Mindestanforderungen:

- Ausreichend **Auslauf** im Freien (mind. 2x tägl. für insgesamt mind. eine Stunde/Tag)
- **Regelmäßiger Umgang** mit Betreuungsperson (mind. 2x tägl. für je mehr als eine Stunde/Tag; Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mind. vier Stunden/Tag)
- Regelmäßiger **Kontakt zu Artgenossen**, außer es ist im Einzelfall nicht möglich (z.B. Unverträglichkeit, Gesundheit)
- **Trennung des Welpen** von der Mutter frühestens im Alter von über acht Wochen
- **Verbot** Stachelhalsbänder und andere schmerzhafte Mittel bei Ausbildung, Erziehung oder Training einzusetzen; hierzu zählen auch Elektrohalsbänder
- Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen

2. Fütterung und Pflege

- **Jederzeit Wasser** in ausreichender Qualität und Menge im Aufenthaltsbereich des Hundes
- Versorgung mit **artgemäßem Futter** in ausreichender Qualität und Menge
- Sicherstellung von **Frischluft** mit angemessener **Lufttemperatur** (z.B. in Fahrzeugen, Wintergärten etc.)
- **Sauberer** und **ungezieferfreier** Aufenthaltsbereich; Kot muss täglich entfernt werden
- 2x täglich **Kontrolle der Haltung** durch die Betreuungsperson, ggf. festgestellte Mängel müssen behoben werden
- Die Betreuungsperson muss für die rassespezifische **Pflege** und **Gesundheit** sorgen

3. Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten*

- Hunde dürfen nur in Räumen/Raumeinheiten mit **natürlichem Tageslicht** gehalten werden. Die **Fensterfläche** muss grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen (außer bei ständigem Zugang ins Freie). Bei zu geringem Tageslicht ist zusätzliche **Beleuchtung** entsprechend des Tag-Nacht-Rhythmus notwendig.
- Die Zufuhr von ausreichend **Frischluft** ist sicherzustellen.
- Bei Räumen/Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, muss die **Mindestbodenfläche** vergleichbar der Zwingerhaltung sein (siehe 5.)
- **Verbot** von stromführenden Einrichtungen oder Einrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann.
- Dem Hund muss ein **freier Blick** aus dem Gebäude/Raum möglich sein, um die Umgebung zu beobachten (außer bei ständigem Zugang ins Freie).
- In nicht beheizbaren Räumen muss entweder eine **geeignete Schutzhütte** (siehe 4.) oder ein **trockener Liegeplatz**, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter, weicher/elastischer Liegeplatz vorhanden sein.

* Räume: An allen Seiten von Wänden umgeben und Dach vorhanden.

Raumeinheiten: Abgetrennte fest installierte Raumeinheiten (z.B. Verschlüge) sowie bewegliche Raumeinheiten (z. B. Hundeböden, Kisten und andere Behältnisse).

Seite 1 von 2

Dienstszitz:

LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0

Telefax: 09131/6808-2102

Dienststelle:

LGL, Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131/6808-0

Telefax: 09131/6808-5425

E-Mail und Internet

poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Bahn: S1 Oberschleißheim

Bus: 292 Sonnenstraße

Haltestelle: Veterinärstr.

Bankverbindung

Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000 0001 2792
80

BIC: BYLADEMM

4. Anforderungen an das Halten im Freien

- Bei der Haltung im Freien muss eine **Schutzhütte** und außerhalb der Schutzhütte ein weicher/elastisch verformbarer, witterungsgeschützter und schattiger Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden zur Verfügung stehen, der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.

- Anforderungen an die **Schutzhütte**:

▪ aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material
▪ trockene Liegefläche
▪ keine Verletzungsgefahr
▪ ausreichende Größe für verhaltensgerechte Bewegung und ausgestrecktes Hinlegen (Seitenlage)
▪ falls keine Heizmöglichkeit vorhanden ist, muss der Hund mit seiner Körperwärme den Innenraum der Schutzhütte warmhalten können

5. Anforderungen an die Zwingerhaltung

- Anforderungen an die uneingeschränkt benutzbare **Mindestbodenfläche**:

Widerristhöhe des Hundes	Mindestbodenfläche in m ²
bis 50 cm	6
über 50 cm bis 65 cm	8
über 65 cm	10

- Keine Seite darf kürzer als 2 m sein. Die Länge jeder Seite muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen.
- Der aufgerichtete Hund darf mit seinen Vorderpfoten die **oberste Begrenzung** der Einfriedung nicht erreichen. Bis zu dieser Höhe **Verbot** von stromführenden Vorrichtungen.
- Einfriedung muss aus **gesundheitsunschädlichem Material** bestehen und darf **kein Verletzungsrisiko** bergen.
- Mindestens eine Zwingerseite muss **freie Sicht** nach draußen ermöglichen.
- Der Boden muss **trittsicher sein** und darf **keine Verletzungen oder Schmerzen** verursachen. Er muss leicht **sauber und trocken** zu halten sein.
- Bei mehreren Zwingern sind diese so anzuordnen, dass die Hunde **Sichtkontakt** haben (Ausnahme: sozial unverträgliche Hunde).

6. Gruppenhaltung

- **Gruppenhaltung**: werden mehrere Hunde auf dem demselben Grundstück gehalten, müssen sie im Regelfall in der Gruppe gehalten werden.
- Für jeden Hund ist ein **geeigneter Liegeplatz** sowie die Möglichkeit zur **individuellen Fütterung und Versorgung** vorzuhalten.
- Eine **unkontrollierte Vermehrung** muss ausgeschlossen sein.
- **Ausnahme** von der Gruppenhaltung nur im begründeten Einzelfall z.B. gesundheitliche Gründe, Unverträglichkeit, Art der Verwendung.
- **Nicht aneinander gewöhnte Hunde** dürfen **nur unter Aufsicht** zusammengeführt werden.

7. Anforderungen an die Anbindehaltung

- Die Anbindehaltung von Hunden ist **verboten**.
- **Ausnahmen** gibt es ausschließlich für Hunde, die im Rahmen ihrer ausgebildeten Tätigkeiten angebonden werden (z.B. Rettungshunde, Herdenschutzhunde) unter der Bedingung, dass eine Betreuungsperson anwesend ist. In einem solchen Fall gelten weitere Vorschriften (§ 7 Abs. 2 TierSchHuV) für die Anbindung.

Hinweis:

Für besondere Haltungen (Zucht, Gewerbsmäßigkeit, Herdenschutzhunde) und den Transport gelten darüber hinaus die Anforderungen des Merkblatts „Zusätzliche Tierschutzanforderungen an die Hundehaltung“.

Rechtsgrundlage:

[Tierschutz-Hundeverordnung \(TierSchHuV\)](#), Stand 25. November 2021.